

# Beiträge Krippe

Allgemeine Hinweise: Dieses Schreiben wurde elektronisch durch den automatisierten Einkommensrechner des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport erstellt.

Für Personensorgeberechtigte, die nicht schon nach § 17a KitaG beitragsfrei sind, weil sich ihr Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet, gelten folgende Vorschriften:

Nach § 50 Absatz 1 KitaG ist von Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zu erheben, wenn ihnen ein Kostenbeitrag gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nicht zuzumuten ist oder sie über ein Elterneinkommen nach § 2a KitaG von bis zu 20.000 Euro verfügen. Der Kostenbeitrag ist nach § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII nicht zumutbar, wenn Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 sind gemäß § 50 Absatz 2 KitaG auch dann keine Elternbeiträge zu entrichten, wenn das Elterneinkommen gemäß § 2a KitaG einen Betrag von 35.000 Euro nicht übersteigt.

Für Personensorgeberechtigte, die nicht nach diesen Vorschriften beitragsfrei sind, können die nachfolgenden Elternbeitragsgrenzen gelten, wenn das Elterneinkommen einen Betrag von 55.000 Euro nicht übersteigt. Liegt der bisherige Elternbeitrag unter der jeweils zutreffenden Elternbeitragsgrenze, so sind die niedrigeren Elternbeiträge weiter zu entrichten (§ 52 Absatz 2 KitaG).

Höchstbeiträge Krippe bei Betreuungsumfang					
Elterneinkommen	bis 6 Std	bis 7 Std	bis 8 Std	bis 9 Std	bis 10 Std oder mehr
0 - 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000 - 35.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
35.000 - 40.000 €	48,00 €	54,00 €	60,00 €	66,00 €	72,00 €
40.000 - 45.000 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	110,00 €	120,00 €
45.000 - 50.000 €	120,00 €	135,00 €	150,00 €	165,00 €	180,00 €
50.000 - 55.000 €	168,00 €	189,00 €	210,00 €	231,00 €	252,00 €

Bei einem Elterneinkommen von mehr als 55.000 Euro gilt die bisherige Elternbeitragsregelung unverändert fort.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger ihrer Kindertagesstätte die notwendigen Unterlagen und Nachweise über das Elterneinkommen gemäß § 2a KitaG vorzulegen. Änderungen bei der Höhe des aktuellen Jahreshaushaltsnettoeinkommens sind dem Kita-Träger mitzuteilen. Für Leistungsempfänger gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch, deren Kinder gemäß § 50 Absatz 1 beitragsfrei zu betreuen sind, reicht ein aktueller Nachweis des Bezugs der entsprechenden Sozialtransferleistungen. Liegt eine Beitragsfreiheit nach § 17a Absatz 1 KitaG vor (Beitragsfreiheit im Kita-Jahr vor der Einschulung), sind keine Unterlagen gemäß § 2a KitaG vorzulegen. Seitens der Personensorgeberechtigten kann durch Vorlage von geeigneten Unterlagen und Nachweisen die hier aufgestellte gesetzliche Vermutung widerlegt werden (§ 52 Absatz 4 Satz 3 KitaG).



# Beiträge Kindergarten

Allgemeine Hinweise: Dieses Schreiben wurde elektronisch durch den automatisierten Einkommensrechner des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport erstellt.

Für Personensorgeberechtigte, die nicht schon nach § 17a KitaG beitragsfrei sind, weil sich ihr Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet, gelten folgende Vorschriften:

Nach § 50 Absatz 1 KitaG ist von Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zu erheben, wenn ihnen ein Kostenbeitrag gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nicht zuzumuten ist oder sie über ein Elterneinkommen nach § 2a KitaG von bis zu 20.000 Euro verfügen. Der Kostenbeitrag ist nach § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII nicht zumutbar, wenn Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 sind gemäß § 50 Absatz 2 KitaG auch dann keine Elternbeiträge zu entrichten, wenn das Elterneinkommen gemäß § 2a KitaG einen Betrag von 35.000 Euro nicht übersteigt.

Für Personensorgeberechtigte, die nicht nach diesen Vorschriften beitragsfrei sind, können die nachfolgenden Elternbeitragsgrenzen gelten, wenn das Elterneinkommen einen Betrag von 55.000 Euro nicht übersteigt. Liegt der bisherige Elternbeitrag unter der jeweils zutreffenden Elternbeitragsgrenze, so sind die niedrigeren Elternbeiträge weiter zu entrichten (§ 52 Absatz 2 KitaG).

Höchstbeiträge Kindergarten bei Betreuungsumfang					
Elterneinkommen	bis 6 Std	bis 7 Std	bis 8 Std	bis 9 Std	bis 10 Std oder mehr
0 - 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000 - 35.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
35.000 - 40.000 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €
40.000 - 45.000 €	72,00 €	81,00 €	90,00 €	99,00 €	108,00 €
45.000 - 50.000 €	112,00 €	126,00 €	140,00 €	154,00 €	168,00 €
50.000 - 55.000 €	160,00 €	180,00 €	200,00 €	220,00 €	240,00 €

Bei einem Elterneinkommen von mehr als 55.000 Euro gilt die bisherige Elternbeitragsregelung unverändert fort.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger ihrer Kindertagesstätte die notwendigen Unterlagen und Nachweise über das Elterneinkommen gemäß § 2a KitaG vorzulegen. Änderungen bei der Höhe des aktuellen Jahreshaushaltsnettoeinkommens sind dem Kita-Träger mitzuteilen. Für Leistungsempfänger gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch, deren Kinder gemäß § 50 Absatz 1 beitragsfrei zu betreuen sind, reicht ein aktueller Nachweis des Bezugs der entsprechenden Sozialtransferleistungen. Liegt eine Beitragsfreiheit nach § 17a Absatz 1 KitaG vor (Beitragsfreiheit im Kita-Jahr vor der Einschulung), sind keine Unterlagen gemäß § 2a KitaG vorzulegen. Seitens der Personensorgeberechtigten kann durch Vorlage von geeigneten Unterlagen und Nachweisen die hier aufgestellte gesetzliche Vermutung widerlegt werden (§ 52 Absatz 4 Satz 3 KitaG).